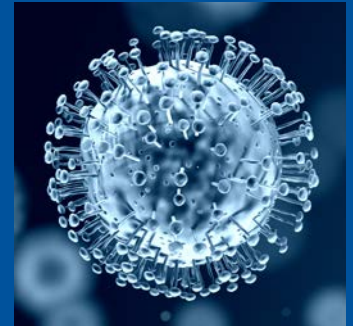


Branchenspezifische SARS-CoV-2-Handlungshilfe für die Branche Bildungseinrichtungen im Bereich: Unternehmen der beruflichen Bildung



© Jasper/stock.adobe.com

Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind in Deutschland für den Zeitraum bis 19. März 2022 festgelegt

- in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung,
- in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie
- im Infektionsschutzgesetz.

Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und dazugehöriger Arbeitsschutzverordnungen sowie abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz und weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- Infektionskette zum Schutz der Bevölkerung unterbrechen
- Gesundheit der Beschäftigten sichern
- Einschränkungen für die Wirtschaft gering halten
- Wiederansteigen der Infektionsrate verhindern

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) gilt befristet bis zum 19. März 2022. Sie verpflichtet Arbeitgeber und Beschäftigte zu verbindlichen Maßnahmen des Infektionsschutzes, die im Folgenden *kursiv* dargestellt sind.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Verordnungen zum ArbSchG (Arbeitsschutzverordnungen) die Anforderungen an den Arbeitsschutz im Hinblick auf SARS-CoV-2. Unter Berücksichtigung dieser Arbeitsschutzregel hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und zu aktualisieren. Er hat diese Maßnahmen in einem Hygienekonzept festzulegen und umzusetzen.

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet Arbeitgeber und Beschäftigte zu weiteren Maßnahmen, die im Folgenden ebenfalls *kursiv* dargestellt sind. Sie umfassen Regelungen zum Zutritt zu Arbeitsstätten sowie zum Homeoffice.

Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Ihre Branche erhalten Sie in dieser Handlungshilfe.

Handlungshilfe für die Branche Bildungseinrichtungen im Bereich Unternehmen der beruflichen Bildung

Ziel dieser Handlungshilfe ist es, Rahmenhinweise zum sicheren Betrieb in Bildungseinrichtungen zu geben, die Maßnahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung sowie Umschulung durchführen. Berufsbildende Schulen erhalten Hinweise im [SARS-CoV-2-Schutzstandard Schule](#) der DGUV, Hochschulen im [SARS-CoV-2-Schutzstandard für Hochschulen und Forschungseinrichtungen](#) der DGUV.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Maßnahmen zielen auf die Umsetzung folgender wesentlicher Punkte ab:

- Regelungen zum Mindestabstand und zur Raumbelastung,
- Regelungen zum Einsatz von Mund-Nase-Schutz/medizinischen Gesichtsmasken (MNS) beziehungsweise Atemschutzmasken,
- Hände- und Oberflächenhygiene sowie
- Lüften.

Fragen zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder zur Umsetzung länderspezifischer Corona-Schutz-Verordnungen sind an die zuständigen Gesundheitsbehörden der Bundesländer zu richten.

Die folgenden Hinweise stellen Empfehlungen dar. Je nach aktueller Situation und aktuellen Gegebenheiten in der jeweiligen Bildungseinrichtung können weitere Maßnahmen erforderlich beziehungsweise sinnvoll sein. Bei der Festlegung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen sind länderspezifische Regelungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen zu beachten. Die Empfehlungen beziehen sich grundsätzlich auf alle in der Bildungseinrichtung befindlichen Personen, wie Beschäftigte, Teilnehmende und externe Personen. Sofern nur Teilnehmende angesprochen sind, ist dies ausdrücklich so formuliert.

Sicherheit und Gesundheit in Bildungseinrichtungen

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, wie Lehrkräfte (dazu zählen unter anderen Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Dozenten und Dozentinnen) und Personal in der Verwaltung, sowie der Teilnehmenden ist der Träger der Bildungseinrichtung in seiner Funktion als Unternehmer/Unternehmerin beziehungsweise arbeitsschutzrechtliche/r Arbeitgeber/Arbeitgeberin.

Bei der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sind im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 insbesondere die Risiken des Kontaktes mit anderen Menschen (das können sowohl Beschäftigte als auch Teilnehmende sowie externe Dozenten/Dozentinnen sein) während der beruflichen Tätigkeit an Arbeits- und Lernplätzen zu betrachten. Neben den Arbeits- und Lernbedingungen sind auch weitere Aspekte, die der Betrieb einer Bildungseinrichtung mit sich bringt (zum Beispiel Mensa, Internat) sowie Tätigkeiten weiterer Personen (zum Beispiel Reinigungspersonal, Wachdienste, externe Dozenten und Dozentinnen) mit zu berücksichtigen.

Dabei ist die Beratung des Unternehmers oder der Unternehmerin durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie durch die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung besonders wichtig.

Generell gilt: Außer den hier genannten sind alle weiteren Schutzmaßnahmen, die für die Tätigkeiten und für ein sicheres Arbeiten erforderlich sind, weiterhin umzusetzen.

Generelle Empfehlungen und Maßnahmen

- Einrichtung eines internen Krisenstabes (zum Beispiel Bildungsstättenleitung, Sicherheitsbeauftragte, ausgewählte Lehrkräfte wie Ausbilder und Ausbilderinnen oder Dozenten und Dozentinnen beziehungsweise weitere Beschäftigte; Unterstützung durch Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit) beziehungsweise Austausch und Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen im Arbeitsschutzausschuss
- Durchführung beziehungsweise Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung (Unterstützung durch Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit); [Handlungshilfen der VBG](#) (Muster Gefährdungsbeurteilung) und [weiterer Unfallversicherungsträger](#) können hinzugezogen werden, dazu zählen auch die
 - Prüfung, ob und inwieweit für besonders schutzbedürftige Beschäftigte zusätzlich zu kollektiven Maßnahmen individuelle Maßnahmen zu treffen sind, und die
 - Berücksichtigung der zusätzlichen psychischen Belastung, zum Beispiel durch die Umgestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsabläufen, Arbeitszeiten sowie von Kommunikationswegen.Bei der Wahl der Schutzmaßnahmen sind technische und organisatorische Maßnahmen vorrangig vor persönlichen Schutzmaßnahmen umzusetzen (T-O-P).
- Bei Bedarf Abstimmung zwischen der Leitung der beruflichen Bildungseinrichtung sowie zuständigem Gesundheitsamt insbesondere bezüglich des Vorgehens bei auftretenden Verdachtsfällen

Generelle Hygienemaßnahmen (allgemeine Verhaltensregeln)

- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m
- Einhaltung der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, Hände vom Gesicht fernhalten)
- Auf Körperkontakt, wie Handschlag, Umarmung oder Ähnliches, verzichten
- Benutzte Taschentücher direkt entsorgen (möglichst in Mülleimer mit Deckel)
- Kein Betreten der Bildungseinrichtung beziehungsweise des Geländes durch Personen, bei denen eine bestätigte SARS-CoV-2-Infektion oder der Verdacht einer Infektion vorliegt (siehe auch „Zutritt zum Gelände der Bildungseinrichtung“)

Die Einhaltung dieser Maßnahmen kann durch das Aufhängen von Plakaten zu den Verhaltensregeln unterstützt werden.

Rechtlich verbindliche Maßnahmen entsprechend der Corona-ArbSchV

Vorerst befristet gültig bis 19.03.2022

- *Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und zu aktualisieren. (§ 2 Corona-ArbSchV)*
- *Bei der Umsetzung der Anforderungen der Corona-ArbSchV ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. (§ 1 Corona-ArbSchV)*
- *Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen können insbesondere die Handlungsempfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie die branchenspezifischen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden. (§ 1 Corona-ArbSchV)*
- *Bei der Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann der Arbeitgeber einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen. (§ 2 Corona-ArbSchV)*
- *Der Arbeitgeber hat zu prüfen, welche geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden können, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. (§ 3 Corona-ArbSchV)*
- *Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren, sofern nicht durch andere Maßnahmen ein gleichwertiger Schutz sichergestellt werden kann. (§ 3 Corona-ArbSchV)*
- *Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist und das Tragen medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder Atemschutzmasken erforderlich ist, müssen diese getragen werden. (§ 2 Corona-ArbSchV)*
- *Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, muss mindestens zweimal pro Kalenderwoche eine Testung durch In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind, angeboten werden.*

Testangebote sind nicht erforderlich, soweit der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellt oder einen bestehenden gleichwertigen Schutz nachweisen kann (Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung von einer COVID-19-Erkrankung).

Nachweise über die Beschaffung von Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten müssen bis zum 19.03.2022 aufbewahrt werden. (§ 4 Corona-ArbSchV)

Anmerkung: Die Wahrnehmung von Testangeboten auf Grundlage der Corona-ArbSchV ist den Beschäftigten freigestellt. Es ist jedoch zu empfehlen, das Testangebot anzunehmen. Für bestimmte Beschäftigtengruppen gibt es aktuell weitergehende Testverpflichtungen in bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes.

- Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Der Arbeitgeber hat die Betriebsärzte beziehungsweise die überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten, die Schutzimpfungen im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen. (§ 5 Corona-ArbSchV)
- Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren. (§ 5 Corona-ArbSchV)
- Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen. Das betriebliche Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. (§ 2 Corona-ArbSchV)

Rechtlich verbindliche Maßnahmen entsprechend dem IfSG

Vorerst befristet gültig bis 19.03.2022

- Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten nur betreten, wenn sie geimpfte, genesene oder getestete Personen sind und entsprechende Nachweise mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Der Arbeitgeber hat dies durch Nachweiskontrollen vor Betreten der Arbeitsstätte täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Beschäftigte dürfen die Arbeitsstätte für eine Testung unter Aufsicht betreten. Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten über die betrieblichen Zugangsregelungen zu informieren. Diese Festlegungen umfassen auch Arbeitsstätten anderer Arbeitgeber. (§ 28b Absatz 1 IfSG)
Anmerkung: Weitere Informationen zur Umsetzung der 3G-Regel enthalten die [FAQ des BMAS](#), die [FAQ der BG Bau](#) sowie die [Informationen und Praxishilfen der BG Bau](#).
- Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. (§ 28b Absatz 4 IfSG)

Anmerkung: Das IfSG adressiert mit den Festlegungen zum betrieblichen Infektionsschutz Arbeitgeber und Beschäftigte im Sinne des ArbSchG. Für Teilnehmende an beruflichen Bildungsmaßnahmen, die keine Beschäftigten sind, wird jedoch empfohlen, die Maßnahmen zum Zutritt zu den Bildungseinrichtungen (3G-Regel) auch für diese Personengruppe im Hygieneplan festzulegen und umzusetzen.

Hinweis: Abweichende beziehungsweise weitergehende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz unter anderem in Bezug auf die Voraussetzungen für den Zutritt zu Bildungseinrichtungen sind zu beachten.

Organisation des Bildungsbetriebs und der Bildungsmaßnahmen

Bereich	Empfehlungen
<p>Grundsatz</p> <p><i>(aktuell: zusätzliche Regelungen zur Kontaktreduzierung und zur Testung auf SARS-CoV-2 sowie Zutrittsregelungen und Regelungen zum Homeoffice beachten; siehe Corona-ArbSchV und IfSG)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Priorität bei der Planung der Bildungsangebote und Gruppengrößen hat die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Er soll zwischen allen Personen sowohl während der Maßnahmendurchführung in den fachpraktischen Räumen und in den Theorieräumen als auch während der Pausen und Freizeit sowie im Verwaltungsbereich eingehalten werden. Dies gilt auch für alle besonderen Situationen, wie zum Beispiel Prüfungen. • Zur Reduzierung der Raumbelastung sollen Mindestgrundflächen für die im Raum befindlichen Personen festgelegt werden. • Wenn der Mindestabstand auch durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen nicht einhaltbar ist, sind weitere Maßnahmen erforderlich, dazu zählt das Vorsehen räumlicher Abtrennungen (zum Beispiel durch Aufstellen von Abtrennungen aus einem leicht zu reinigenden Material). Der obere Rand der Abtrennung soll bei sitzender Tätigkeit mindestens 1,5 m (bei stehender Tätigkeit mindestens 2 m, zwischen sitzenden und gegenüberstehenden Personen mindestens 1,8 m) über dem Boden enden. • Wenn ein einzelntes Arbeiten unter Einhaltung des Mindestabstandes zum Erreichen des Bildungsziels nicht möglich ist: Bildung kleiner, fester Teams (maximal 4 Personen) • Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen beziehungsweise Nicht-Einhaltung des Mindestabstands soll mindestens Mund-Nase-Schutz (MNS) getragen werden.
<p>Planung der Räume und Durchführung des Lehrbetriebs (Lehrformen)</p> <p><i>(aktuell: zusätzliche Regelungen zur Kontaktreduzierung beachten; siehe Corona-ArbSchV)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Räumlichkeiten entsprechend anpassen (zum Beispiel Anordnung der Tische beziehungsweise Arbeitsplätze oder Nutzung weiterer, für die Tätigkeiten geeigneter Flächen und Räume) • Didaktische/methodische Konzepte so anpassen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können • Unterrichts- und Lehrformen unter Berücksichtigung des Mindestabstands wählen, zum Beispiel technische Maßnahmen wie Projektion von Arbeitsabläufen an Leinwände, mechanische Barrieren wie Abtrennungen • Gegebenenfalls versetzte Unterrichts- beziehungsweise Lehrzeiten und Pausenzeiten planen • Begrenzungen und Mindestabstände kennzeichnen, zum Beispiel durch entsprechende Einrichtung der Räume (unter anderem nicht benötigte Tische/Stühle entfernen), durch Bodenmarkierungen • Verkehrswege in allen Räumen, fachpraktischen Bereichen, auf den Fluren und im Außengelände zur Einhaltung des Mindestabstands festlegen (zum Beispiel durch Bodenmarkierungen, wenn möglich Einbahnwegeregungen)
<p>Verwendung von Mund-Nase-Schutz/medizinischen Gesichtsmasken (MNS) oder Atemschutzmasken</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich soll der Mindestabstand zwischen allen Personen und in allen Bereichen der Bildungseinrichtung eingehalten werden. • Wenn Teilnehmende Tätigkeiten zwingend zum Erreichen des (Aus-)Bildungsziels gemeinsam durchführen müssen, sollen feste Teams gebildet werden (maximal 4 Teilnehmende). • Wenn der Mindestabstand im Ausnahmefall für das Erreichen des (Aus-)Bildungsziels nicht eingehalten werden kann und technische Maßnahmen, wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen, oder geeignete organisatorische Maßnahmen nicht umsetzbar sind, soll MNS getragen werden. • Zeitdauer der Unterschreitung des Mindestabstandes auf ein Minimum begrenzen • Atemschutzmasken sollen getragen werden, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass ein Schutz der Beschäftigten durch MNS nicht ausreichend ist und Masken mit der Funktion des Eigenschutzes notwendig sind (insbesondere, wenn bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist oder bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen eine anwesende Person einen MNS nicht tragen muss). • Regeln zum Umgang mit MNS oder Atemschutzmasken beachten (siehe „Weiterführende Informationen“) • Beschäftigte und Teilnehmende zum Umgang mit MNS oder Atemschutzmasken unterweisen • Für MNS gelten die gleichen Regelungen wie für die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) (bezüglich unter anderem Verantwortlichkeiten für Bereitstellung, Pflege). • Bei Bereitstellung und Nutzung von Atemschutzmasken sind die Anforderungen der DGUV Regel 112-190 „Atemschutz“ zu berücksichtigen (unter anderem hinsichtlich Tragezeiten, arbeitsmedizinische Vorsorge, Unterweisung).

Bereich	Empfehlungen
Hygienemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Regelmäßige Händehygiene an einem Waschbecken ermöglichen, das sich in räumlicher Nähe zum Arbeits- und Lernplatz befindet <ul style="list-style-type: none"> – nach dem Niesen, Schnäuzen oder Husten – vor dem Essen – nach dem Toilettenbesuch – nach dem Kontakt mit schmutzigen, gegebenenfalls kontaminierten Materialien (zum Beispiel Treppengeländer, Haltegriffe, Werkzeuge, Maschinen) Plakat zum richtigen Händewaschen an den Waschplätzen aushängen Seifenspender und Einmalhandtücher und gegebenenfalls Desinfektionsspender und rückfettende Hautpflegemittel vorhalten Räume und Kontaktflächen regelmäßig reinigen (zum Beispiel Handläufe, Türklinken); Reinigungsintervalle in Abhängigkeit von der Art und Häufigkeit der Nutzung festlegen
Planung der Gruppen- größen und des Personal- bedarfs	<ul style="list-style-type: none"> Die einzelnen Bildungsmaßnahmen und die Abläufe in den Bildungsmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestabstands und der Raumbelugung prüfen (siehe Grundsatz) Flankierend die weiteren Aufenthaltsbereiche überprüfen (Pausen-, Sanitärbereiche, Mensa, Verkehrswege) Daraus die maximal aufzunehmende Anzahl an Teilnehmenden ermitteln; eingeteilte Gruppen beibehalten und nicht mischen Personaleinsatz (unter anderem Ausbilder und Ausbilderinnen, Dozenten und Dozentinnen) unter Berücksichtigung der oben genannten Anforderungen und der sich daraus ergebenden Gruppengröße planen (Aufsichtspflicht sowie weitere Vorgaben, zum Beispiel zu Maschinenlehrgängen, beachten)

Durchführung konkreter Bildungsmaßnahmen

Bereich	Empfehlungen
<p>Vorabinformation der Beschäftigten, Teilnehmenden und weiteren Personen</p> <p><i>(aktuell: zusätzliche Zutrittsregelungen beachten; siehe IfSG)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> Beschäftigte über Festlegungen und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung informieren Vorabinformationen für Teilnehmende sowie weitere Externe (zum Beispiel externe Dozenten und Dozentinnen, Personal von Dienstleistungsunternehmen) zur Verfügung stellen (gegebenenfalls Kopie an entsendende Unternehmen): <ul style="list-style-type: none"> – Unter welchen Voraussetzungen sie nicht in die Bildungseinrichtung kommen dürfen (unter anderem Symptome einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion wie Fieber, Husten, Atembeschwerden, Kontakt zu bestätigten infizierten Personen) – Zu Regelungen für besonders schutzbedürftige Personen – Über die Festlegungen und Verhaltensregeln, die in der Bildungseinrichtung (und bei Anreise) gelten
<p>An- und Abreise der Teilnehmenden</p>	<ul style="list-style-type: none"> Möglichst Einzelanreise
<p>Zutritt zum Gelände beziehungsweise Gebäude der Bildungseinrichtung</p> <p><i>(aktuell: zusätzliche Zutrittsregelungen beachten; siehe IfSG)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> Information über die geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln im Bereich der Zugänge bereitstellen, zum Beispiel durch Plakate Organisieren, dass das Gelände der Bildungseinrichtung nur solche Personen betreten, bei denen der Verdacht einer Infektion ausgeschlossen werden kann, zum Beispiel durch Selbstauskünfte unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse bezüglich der Verarbeitung von Gesundheitsdaten Informationen mit Verhaltensregeln (Regelungen der Bildungseinrichtungen und generelle Hygieneregeln) den Beschäftigten, Teilnehmenden und weiteren externen Personen zur Verfügung stellen Größere Ansammlungen von Personen vermeiden, zum Beispiel durch Staffelung des Beginns der einzelnen Maßnahmen, räumliche Abgrenzung oder dadurch, dass Beschäftigte Teilnehmende zu festgelegten Zeiten abholen Aufenthalt externer Personen und Besucher beziehungsweise Besucherinnen generell auf ein Minimum beschränken Für externe Personen, zum Beispiel von Zustelldiensten oder Lieferfirmen, nach Möglichkeit separate Zugänge festlegen beziehungsweise organisatorische Regelungen treffen, dass möglichst wenig Kontakt zu anderen Personen besteht (zum Beispiel Festlegung von Ablage-/Abholorten und Ansprechpersonen)

Bereich	Empfehlungen
<p>Unterweisung</p> <p><i>(aktuell: zusätzliche Regelungen zur Unterweisung beachten; siehe Corona-ArbSchV)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Beschäftigten und Teilnehmenden vor Beginn des Aufenthaltes beziehungsweise spätestens bei Beginn der Bildungsmaßnahme und anschließend in regelmäßigen Abständen über die getroffenen betrieblichen Schutzmaßnahmen unterweisen; Intervalle sind in Abhängigkeit von den Teilnehmenden festzulegen • Im Rahmen der Unterweisungen die Beschäftigten und Teilnehmenden über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an COVID-19 aufklären und über die Möglichkeit der Schutzimpfung informieren, zum Beispiel Hinweise der VBG zur Corona-Schutzimpfung, Unterweisungshilfe der BG Bau und Hinweise der DGUV zur Corona-Schutzimpfung (siehe „Weiterführende Informationen“) • Verhaltens- und Hygieneregeln an die Kenntnisse und Voraussetzungen der Teilnehmenden angepasst erläutern, zum Beispiel Unterweisungs- und Informationshilfen der VBG und weiterer Unfallversicherungsträger beziehungsweise der BZgA nutzen
<p>Durchführung der Bildungsmaßnahmen (Lüftung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Freie Lüftung: Räume und Werkstätten mehrmals täglich unter sogenannter Stoßlüftung lüften (Fenster komplett öffnen, wenn möglich Querlüftung) Die Raumluftqualität kann mittels der CO₂-Konzentration beurteilt werden (nach ASR A3.6 sind 1.000 ppm noch akzeptabel, diese sollten in der Zeit der Epidemie möglichst unterschritten werden; Messung zum Beispiel mit CO₂-Ampeln) Lüftungsintervall festlegen (nach ASR A3.6 in Gruppenräumen mindestens alle 20 Minuten lüften, insbesondere nach Gruppenwechsel) oder berechnen (zum Beispiel mit dem Lüftungsrechner der BG Bau), dabei Raumart (unter anderem Raumvolumen) und Raumnutzung (unter anderem Personenbelegung, Art der Tätigkeit) berücksichtigen Lüftungsdauer festlegen, dabei Temperaturdifferenz zwischen innen und außen sowie vorherrschenden Winddruck berücksichtigen (Lüftungsdauer von 10 Minuten im Sommer und 3 Minuten im Winter nicht unterschreiten) • Technische Lüftung: Raumlufttechnische Anlagen nutzen (ausreichend hohen Außenluftanteil zuführen), reinen Umluftbetrieb, wie zum Beispiel in Klimasplitgeräten, vermeiden oder geeignete Filter zum Abscheiden von Viren einsetzen Die raumlufttechnischen Anlagen sachgerecht einrichten, betreiben und instandhalten sowie möglichst durchgehend laufen lassen, auch außerhalb der Unterrichts- und Lehrzeiten • Mobile Raumlufreiniger sind kein Ersatz für die freie Lüftung oder die Lüftung über raumlufttechnische Anlagen; sie sind allenfalls als ergänzende Maßnahme geeignet. Sachgerechte Aufstellung, Betrieb und Instandhaltung gewährleisten; weiterführende Informationen zu mobilen Raumlufreinigern siehe Fachbeitrag der DGUV zu mobilen Raumlufreinigern zum Schutz vor SARS-CoV-2, BMAS-Publikation: Mobile Luftreiniger (MLR) – Hinweise zur Auswahl und zum Betrieb und baua: Fokus Erweiterter Infektionsschutz durch mobile Raumlufreiniger • Hygieneplakate (Hinweise zur Lüftung), zum Beispiel der DGUV oder BG Bau aufhängen • Weiterführende Informationen zum infektionsschutzgerechten Lüften siehe SARS-CoV-2-Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen der DGUV und Fachbereich AKTUELL FBHM-114 „Möglichkeiten zur Bewertung der Lüftung anhand der CO₂-Konzentration“ sowie auf der DGUV-Sonderseite „Lüften hilft“.
<p>Fachpraktische Bildungsbereiche (zum Beispiel Werkstätten)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • PSA ausschließlich personenbezogen nutzen und aufbewahren; PSA, die von mehreren Personen ohne eine Erhöhung des Infektionsrisikos genutzt werden kann, zum Beispiel Absturzsicherungen, kann hiervon ausgenommen werden • Zur Vermeidung von Schmierinfektionen möglichst personenbezogene Arbeitsmittel und Werkzeuge nutzen • Wenn personenbezogene Nutzung der Werkzeuge nicht möglich ist, Reinigung der Werkzeuge nach Gebrauch (Abwischen mit Reinigungslösung) und räumlich nahe Handreinigung oder Handdesinfektion vorsehen

Bereich	Empfehlungen
Theorieräume	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen zum Mindestabstand und zur Raumbelastung durch eindeutige Bestuhlung und Aufstellen der Tische einhalten, dadurch Platzzuweisung und Einhaltung des Mindestabstands gewährleisten • Möglichst personenbezogene Arbeits- und Lernmittel (zum Beispiel IT-Geräte wie Maus und Tastatur) benutzen; bei Nutzung von Arbeitsmitteln durch mehrere Personen sowie bei Gruppenwechsel Reinigung nach Gebrauch vorsehen • Headsets und Schreibgeräte wie Kugelschreiber, Bleistifte und Ähnliches sollen generell nicht gemeinschaftlich genutzt werden
Pausen- und Sanitär- bereiche, Umkleideräume und Raucherzonen	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Beschäftigten und Teilnehmenden für die gleichzeitige Nutzung unter Einhaltung des Mindestabstandes festlegen • Organisation der Pausen an die Gegebenheiten anpassen (gegebenenfalls zeitversetzte Pausenbeziehungsweise Nutzungszeiten) • Festlegungen zur maximalen Benutzerzahl an den jeweiligen Räumen beziehungsweise in den Bereichen kennzeichnen (unter anderem Bodenmarkierungen, Aushänge) • Gegebenenfalls Aufsicht zur Einhaltung der Abstandsregelungen organisieren • Verhaltens- und Hygieneregeln aushängen • Sanitärräume arbeitstäglich mindestens einmal täglich reinigen • Bei Pausenräumen Möglichkeiten zur Handhygiene vor Eintritt bereitstellen
Kantinen- und Mensa- betrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichenden Abstand von Tischen und Stühlen vorsehen • Warteschlangen bei der Essensausgabe und Geschirrrückgabe vermeiden, im Ausgabe- und Rückgabebereich zur Einhaltung der Mindestabstände Bodenmarkierungen anbringen, gegebenenfalls zeitversetzte Essenszeiten • Bedienpersonal an den Ausgaben durch mechanische Barrieren schützen • Bei der Essensausgabe Hygiene- und Abstandsregeln gewährleisten, zum Beispiel durch Ausgabe von vorkonfektionierten Speisen auf Tablett oder Zusammenstellung von Speisen entsprechend der Wünsche der Teilnehmenden durch die Beschäftigten in der Mensa, Besteckausgabe analog • Für Kantine beziehungsweise Mensa Möglichkeiten zur Handhygiene vor Eintritt bereitstellen
Internatsbetrieb <i>(aktuell: zusätzliche Zutrittsregelungen beachten; siehe IfSG)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Unterbringung in Internaten möglichst kleine, feste Teams festlegen, die auch im Rahmen der Bildungsmaßnahmen zusammenarbeiten (maximal 4 Personen; Grundprinzip „Zusammen Wohnen – zusammen Arbeiten“) • Diesen Teams nach Möglichkeit eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung zu stellen, um zusätzliche Belastungen durch schichtweise Nutzung und notwendige Reinigung zwischen den Nutzungen durch die einzelnen Teams zu vermeiden • Grundsätzlich Einzelbelegung von Schlafräumen vorsehen. Im Ausnahmefall (insbesondere aus Kapazitäts- oder organisatorischen Gründen) ist eine Mehrfachbelegung durch Teamangehörige unter Berücksichtigung des Mindestabstandes und zusätzlicher Maßnahmen (zum Beispiel räumliche Abtrennungen, tägliche Feuchtreinigung) möglich. Ausnahmen bestehen für Partner und enge Familienangehörige. • Zusätzliche Räume und gesonderte Sanitärräume zur frühzeitigen Isolierung von Verdachtspersonen vorsehen • Unterkunftsräume regelmäßig sowie häufig lüften • Täglich sowie nach Bedarf reinigen; Reinigungsplan erstellen, in dem die durchgeführten Reinigungen dokumentiert werden • Wenn Küchen vorhanden sind, Geschirrspüler bereitstellen, in dem das Geschirr bei mindestens 60 °C gespült wird. • Arbeitskleidung und persönliche Kleidung soll regelmäßig gereinigt werden können; dazu Waschmaschinen zum Waschen der Wäsche bei mindestens 60 °C und Räume zum Trocknen der Wäsche beziehungsweise Wäschetrockner bereitstellen. • In Sanitär- und Küchenbereichen Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitstellen • Viruzide Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in ausreichender Menge zur Verfügung stellen (mindestens ein Spender in den Räumen, in denen keine Waschgelegenheit vorhanden ist)

Bereich	Empfehlungen
Büro- und Ausbilderarbeitsplätze <i>(aktuell: zusätzliche Regelungen zur Kontaktreduzierung sowie zum Homeoffice beachten; siehe Corona-ArbSchV und IfSG)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelarbeitsplätze vorsehen oder Bürotätigkeiten nach Möglichkeit im Homeoffice ausführen, um die Einhaltung des Mindestabstands zu unterstützen • Mehrfachbelegung nur dann vorsehen, wenn die Regelungen zum Mindestabstand und zur Raumbelegung eingehalten werden können; gegebenenfalls räumliche Abtrennungen vorsehen • Weiterführende Informationen siehe SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bürobetriebe und Call Center der VBG

Sonstige Empfehlungen

Bereich	Empfehlungen
Arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Bedarf Arbeitsmedizinische Vorsorge (Wunschvorsorge) oder Beratung durch die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt ermöglichen; telefonische arbeitsmedizinische Vorsorge ist möglich • Bei Bereitstellung und Nutzung von Atemschutzmasken Arbeitsmedizinische Vorsorge (Angebotsvorsorge) anbieten • Betriebsärztin beziehungsweise Betriebsarzt gegebenenfalls zur Festlegung weitergehender Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Atemschutz) für Beschäftigte hinzuziehen (unter anderem im Hinblick auf die Art und Dauer der Kontakte ohne Einhaltung des Mindestabstandes sowie die persönlichen gesundheitlichen Voraussetzungen der Beschäftigten beziehungsweise besonders schutzbedürftiger Beschäftigten) • Bei der Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen (unter anderem Anwendung von MNS beziehungsweise Atemschutzmasken) für besonders schutzbedürftige Personen die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt einbeziehen (siehe Informationen des RKI sowie „Weiterführende Informationen“)
Ersthelfer/in	<ul style="list-style-type: none"> • Ersthelfer und Ersthelferinnen zu besonderen Regelungen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland unterweisen
Probenahme und Diagnostik zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2	<ul style="list-style-type: none"> • Werden in der Bildungseinrichtung Antigen-Schnelltests für den professionellen Gebrauch durchgeführt, sollen Schutzmaßnahmen für das durchführende Personal bezüglich der Probenahme und Diagnostik festgelegt und umgesetzt werden (siehe Informationen und Hinweise des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) zu „Arbeitsschutzmaßnahmen bei Probenahme und Diagnostik von SARS-CoV-2“ sowie der DGUV und „Weiterführende Informationen“). • Bei Verwendung von Schnelltests zur Eigenanwendung (Selbsttests) im beruflichen Bereich sind die Angaben der Herstellerfirma in der Gebrauchsanweisung zu beachten. Gegebenenfalls kann eine Unterstützung und Begleitung durch Personen sinnvoll sein, die in der Durchführung der Selbsttests kundig sind.

Weiterführende Informationen

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel der Arbeitsschutzausschüsse des BMAS
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des BMAS
<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>
- Informationen des BZgA zum Coronavirus
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>
- Suche nach zuständigem Gesundheitsamt
<https://tools.rki.de/PLZTool/>

- Plakate und Medien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Thema Hygiene für Bildungseinrichtungen
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html>
- Informationen in Fremdsprachen
<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/corona>
- Hinweise für die Erstellung von Hygienekonzepten
https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung_node.html
und
<https://www.bgbau.de/mitteilung/corona-hygienekonzept/>
- Hinweise zur Umsetzung der 3G-Regel
<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>
und
<https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/coronavirus/haeufige-fragen-zum-coronavirus-faq/#c46779>
sowie
https://www.bgbau.de/mitteilung/3g-am-arbeitsplatz-neues-plakat/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=ac25c9b0c4b37ac9c14445a2bc2692ed
- Hinweise zum Umgang mit medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) und FFP2-Masken
https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_418252.jsp
sowie
https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Hygiene_und_Infektionsschutz/Masken/Maske-03_ffp.html
und
https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/kobas/tragezeitbegrenzung_kobas_27_05_2020n1.pdf
- Hinweise zur Corona-Schutzimpfung
https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Impfungen/1_Infos+Fragen/Infos+Fragen_node.html
und
<https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/coronavirus/corona-schutzimpfung-was-sie-jetzt-wissen-sollten/>
sowie
<https://dguv.de/impfenschuetzt/index.jsp>
- Hinweise zur Ersten Hilfe
<https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/nachrichten/meldungen2020/faqs-erste-hilfe/index.jsp>
- Hinweise zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/verwaltung/innenraumklima/3932/fbvw-502-sars-cov-2-empfehlungen-zum-lueftungsverhalten-an-innenraumarbeitsplaetzen?c=4>
sowie
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/infektionsschutzgerechtes-lueften.pdf>
und
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Lueftung.pdf>
- Hinweise zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an>
und
<https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#warum-ist-ein-regelmassiger-luftaustausch-in-klaszimmern-wichtig>
- Bundesweite Kampagne „Lüften hilft“
<https://www.dguv.de/lueftenhilft/index.jsp>
- Hinweise zum Angebot von Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2
https://www.dguv.de/de/praevention/corona/faq_gesamtuebersicht/faq_schnelltests/index.jsp
sowie
https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Antigen-Schnelltests/Antigen-Schnelltests_node.html
und
<https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/coronavirus/informationen-zu-corona-tests/>

- Sonderseiten und Informationen der Unfallversicherungsträger
<https://www.dguv.de/de/praevention/corona/sonderseiten-corona/index.jsp>
- Sonderseiten und Informationen der VBG
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Coronavirus_node.html
sowie
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/1_B Branchen/02_Bildungseinrichtungen/01_Aktuelles/aktuelles_node.html
- Hinweise der DGUV für Schulen
<https://www.dguv.de/corona-bildung/schulen/index.jsp>
- Hinweise der DGUV für Hochschulen
<https://www.dguv.de/corona-bildung/hochschulen/index.jsp>